

**Motion Fraktion GB/JA! (Cristina Anliker-Mansour, GB/Rahel Ruch, JA!):
Keine sexistische und rassistische Werbung in der Stadt Bern**

Plakate und Werbung gehören grundsätzlich zum Bild einer Stadt. Die Stadt Bern vergibt die Plakatflächen auf öffentlichem Grund an private Plakatfirmen, z.B. die Firma APG. Diese muss sich bezüglich Inhalt und Erscheinungsbild an die Vorgaben in Konzessionsvertrag und Reklamereglement halten.

Das Reklamereglement der Stadt Bern beinhaltet keine klaren Bestimmungen gegen sexistische Werbung und Plakate mit rassistischen und diskriminierenden Inhalten. Die Diskussion über das Minarett-Plakat hat gezeigt, dass eine klare rechtliche Regelung zur Zulässigkeit von Reklamesujets nützlich ist.

Die Stadt Bern ist dieses Jahr mit 10-Punkte-Aktionsplan beim Unesco-Projekt „Städte-Koalition“ gegen Rassismus eingetreten und verpflichtet sich gegen Rassismus geschlossen vorzugehen. Sie bemüht sich darum, eine offene und tolerante Stadt zu sein. Dazu gehört auch, dass auf den Plakatwänden der Stadt keine diskriminierenden Sujets und Handlungen zu sehen sind. Die bisherige Bestimmung im Reklamereglement, (Art. 29 Abs. 2, ¹ Der Gemeinderat kann die Plakatierung auf öffentlichem Grund an eine oder mehrere private Unternehmungen vergeben. Dabei ist die Einhaltung der Grundsätze der schweizerischen Lauterkeitskommission sicherzustellen.) genügt nicht.

In der Stadt Basel ist in der Plakatverordnung folgendes festgehalten:

§ 7.14) Unzulässig sind insbesondere:

- a. Plakate mit rassistischem Inhalt;
- b. Plakate mit Geschlechter diskriminierendem Inhalt;
- c. Plakate, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, gefährden können;
- d. Plakate, die für alkoholische Getränke und Tabakwaren werben;
- e. Plakate mit anderem rechts- oder sittenwidrigem Inhalt.

2

Plakatinhalte gelten insbesondere dann als rassistisch, wenn

- a. gezielt rassistische Ideologien verbreitet werden, indem beispielsweise Gruppen aufgrund körperlicher oder kultureller Eigenarten oder ethnischer, nationaler oder religiöser Zugehörigkeit hierarchisiert werden
- b. zu Hass oder Diskriminierung gegenüber Menschen anderer Hautfarbe, Ethnie oder Religion aufgerufen wird
- c. Werbung für rassistische Veranstaltungen oder Produkte mit rassistischem Inhalt gemacht wird;
- d. Menschen einer bestimmten Herkunft vom Produkt, für das geworben wird, ausgeschlossen werden.

3

Plakatinhalte gelten insbesondere dann als Geschlechter diskriminierend, wenn

- a. Frauen oder Männern stereotype Eigenschaften zugeschrieben werden und damit die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird;

- b. Unterwerfung oder Ausbeutung dargestellt werden oder zu verstehen gegeben wird, dass Gewalt oder Dominanzgebaren tolerierbar seien;
- c. das Kindes- und Jugendalter nicht mit erhöhter Zurückhaltung respektiert wird;
- d. zwischen der das Geschlecht verkörpernden Person und dem Produkt kein natürlicher Zusammenhang besteht;
- e. die Person in rein dekorativer Funktion als Blickfang dargestellt wird;
- f. eine unangemessene Darstellung von Sexualität vorliegt.

1. Der Gemeinderat wird aufgefordert den Absatz 2 im Artikel 29 des Reklamereglements mit einer analogen Formulierung zu ergänzen. Insbesondere müssen – wie in Basel – detaillierte Kriterien, was als sexistisch oder rassistisch gilt, aufgenommen werden.
2. Ebenso soll der Gemeinderat eine Kommission einsetzen, welche die Plakatinhalte aufgrund der neuen Kriterien beurteilt.

Bern, 5. November 2009

Motion Fraktion GB/JA! (Cristina Anliker-Mansour, GB/Rahel Ruch, JA!), Hasim Sancar, Natalie Imboden, Rolf Zbinden, Christine Michel, Lea Bill, Stéphanie Penher, Jeanette Glauser, Urs Frieden, Rania Bahnan Büechi, Beat Zobrist, Lea Kusano, Miriam Schwarz, Rithy Chheng, Nicola von Greyerz, Patrizia Mordini, Hasim Sönmez, Annette Lehmann, Stefan Jordi, Regula Fischer

Antwort des Gemeinderats

Gemäss Artikel 1 (Zweck und Geltungsbereich) des Reklamereglements vom 16. Mai 2004 der Stadt Bern (RR) werden mit dem Reglement die *baurechtlichen Reklamevorschriften* ausgeführt. Ferner wird der *Vollzug* des übergeordneten Rechts geregelt. Das RR bezweckt eine qualitativ gute *Integration* von Reklamen ins Quartier-, Strassen-, und Landschaftsbild. Es stellt sicher, dass Werbung die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen nicht beeinträchtigt. Das Reklamereglement gilt für Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund. Erfasst werden temporäre und mobile Reklamen.

Zu den in der Motion erhobenen konkreten Forderungen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Wie von den Motionären festgehalten wurde, sind die Bestimmungen des Reklamereglements der Stadt Bern hinsichtlich der Regelung der *Werbeinhalte* mit dem in Artikel 29 zitierten Verweis auf die Einhaltung der Grundsätze der schweizerischen Lauterkeitskommission ungenau geregelt. Einerseits stellen die Grundsätze der schweizerischen Lauterkeitskommission keine rechtskräftigen Grundlagen dar, andererseits sind in den Grundsätzen lediglich die Regelungen hinsichtlich „geschlechterdiskriminierender Werbung“ sowie „Werbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke“ definiert. Nicht geregelt sind in den Grundsätzen der Lauterkeitskommission die Inhalte bezüglich rassistischer Werbung.

Der Gemeinderat kann sich deshalb der Auffassung der Motionärinnen und Motionäre anschliessen, wonach das Reklamereglement mit einer Formulierung betreffend sexistische und

rassistische Werbung zu ergänzen ist. Er ist deshalb bereit, Punkt 1 der Motion entgegenzunehmen.

Im Übrigen weist der Gemeinderat darauf hin, dass im aktuellen Entwurf der Sondernutzungskonzession betreffend Plakatierung auf öffentlichem Grund der Stadt Bern nicht nur auf die Grundsätze der Lauterkeitskommission verwiesen wird, sondern zusätzlich und ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons sowie der Stadt Bern. Die zulässigen Werbeinhalte unterliegen somit explizit den aktuellen gesetzlichen Grundlagen.

Zu Punkt 2:

Der Gemeinderat geht davon aus, dass für die Umsetzung der Vorschriften gemäss Reklame-reglement bzw. gemäss Konzessionsvertrag grundsätzlich die Konzessionärin zuständig ist. Sie kann bei umstrittenen Plakaten mit der Stadt Rücksprache nehmen, um den Sachverhalt rechtzeitig zu klären. Auch Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bern oder städtische Verwaltungsstellen können eine vermutete Verletzung der Konzessionsinhalte melden. Die Einsetzung einer Kommission zur Beurteilung von beanstandeten Plakatinhalten ist aus Sicht des Gemeinderats allerdings nicht nötig, da in der Stadt Bern mit der Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann und mit dem Kompetenzzentrum Integration genügend Fachkompetenz vorhanden ist, um die zuständigen Behörden zu unterstützen. Die Gewerbepolizei ist zudem für die Einhaltung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (Alkohol- und Tabakwerbung) zuständig.

Der Gemeinderat lehnt aus den genannten Gründen Punkt 2 der Motion ab. Sollte er trotzdem überwiesen werden, kommt ihm der Charakter einer Richtlinie zu.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1 erheblich zu erklären und Punkt 2 abzulehnen.

Bern, 12. Mai 2010

Der Gemeinderat